

1. März 2007

BMF-010311/0033-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0321, Arbeitsrichtlinie Verarbeitete tierische Proteine

Die Arbeitsrichtlinie Verarbeitete tierische Proteine (VB-0321) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Tiermehl-Gesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Ausfuhr von tierischem Protein, das zur Verfütterung an Nutztiere bestimmt ist, anzuwendenden Beschränkungen sind

- das Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. 12. 2000, BGBl. I Nr. 143/2000 (Tiermehl-Gesetz),
 - in der Fassung der Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2004, BGBl. II Nr. 294/2004;
- die Verordnung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. 12. 2000 erlassen werden, BGBl. II Nr. 6/2001 (BSE-Verordnung 2001).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollorgane sind gemäß § 10 des Tiermehl-Gesetzes mit der Vollziehung der Beschränkungen bei der Ausfuhr von tierischem Protein in Drittländer betraut.

(2) Das Tiermehl-Gesetz enthält auch Beschränkungen für die Einfuhr von tierischem Protein aus Drittstaaten. Die Kontrolle dieser Einfuhrbeschränkungen erfolgt ausschließlich durch die Grenztierärzte. Wird von Zollorganen in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben ein Verstoß gegen das Einfuhrverbot festgestellt, ist nach Abschnitt 2 vorzugehen.

(2) § 4 Abs. 1 des Tiermehl-Gesetzes enthält neben dem Einfuhr- und Ausfuhrverbot auch ein Verbot des Inverkehrbringens und des Handels von verarbeiteten tierischen Proteinen, sofern diese zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Verarbeitete tierische Proteine

(1) Als **verarbeitete tierische Proteine** gelten gemäß § 2 Abs. 1 des Tiermehl-Gesetzes in Verbindung mit Anhang I Nr. 42 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1774/2002](#) folgende Waren, wenn sie zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind:

- ausschließlich aus Material der Kategorie 3 (siehe Abschnitt 1.1.2.) gewonnenes tierisches Eiweiß, das gemäß Anhang V Kapitel II so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; nicht dazu gehören Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertes Eiweiß und Dicalciumphosphat, Eier und Eierzeugnisse, Tricalciumphosphat und Kollagen;

(2) Abschnitt 1.3. enthält eine nach der Kombinierten Nomenklatur gegliederte Liste jener Waren, die als verarbeitete tierische Proteine in Betracht kommen.

1.1.2. Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 3 umfasst folgende tierische Nebenprodukte und jedes diese Produkte enthaltende Material:

- a) Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- b) Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;
- c) Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;
- d) Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;

- e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;
- f) ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- g) Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;
- h) Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;
- i) bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;
- j) Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;
- k) Blut, Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten, und
- l) Küchen- und Speiseabfälle mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr.

1.1.3. Nutztiere

Als Nutztiere sind – unabhängig von der Tierart – alle Tiere anzusehen, die von Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Erzeugung von Lebensmitteln (wie Fleisch, Milch und Eiern) oder zur Gewinnung von Wolle, Pelzen, Federn, Häuten oder anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs genutzt werden. **Nicht** als Nutztiere sind daher insbesondere frei lebendes Wild und solche Heimtiere und Zootiere anzusehen, die nicht für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden (z. B. Hunde, Katzen, Zierfische).

1.2. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 des Tiermehl-Gesetzes ist die Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen (Abschnitt 1.1.1.) in Drittländer verboten, **sofern** diese Waren zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind. Nicht vom Verbot umfasst sind daher beispielsweise zur Verfütterung an Heimtiere oder Zootiere (z. B. Hunde, Katzen, Zierfische) bestimmte verarbeitete tierische Proteine.

(2) Gemäß § 4 Abs. 4 des Tiermehl-Gesetzes ist der Verwendungszweck von verarbeiteten tierischen Proteinen bei der Ausfuhr in Drittländer (ebenso wie beim Inverkehrbringen, beim Handel und bei der Einfuhr aus Drittländern) zu deklarieren; bei Fehlen der Erklärung gelten die Waren als vom Ausfuhrverbot erfasst. Als Nachweis der Verwendungsbestimmung ist daher vom Ausführer eine Erklärung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7300"*) vorzulegen, aus der der genaue Verwendungszweck der verarbeiteten tierischen Proteine hervorgeht. Diese Erklärung **muss** den konkreten Verwendungszweck enthalten. Allgemein gehaltene Erklärungen, die **keinen** konkreten Verwendungszweck angeben (z. B. "wird nicht zur Verfütterung verwendet") sind nicht als ausreichender Verwendungszweck anzusehen.

(3) Gemäß Artikel 3 der [Entscheidung der Kommission 2001/9/EG](#) dürfen verarbeitete tierische Proteine, die für einen nicht verbotenen Verwendungszweck bestimmt sind, nur dann in andere Mitgliedstaaten versandt oder in Drittländer exportiert werden, wenn jede Sendung von einer amtstierärztlichen Bescheinigung (Muster siehe Anlage 1; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7301"*) begleitet wird. Ausgenommen vom Erfordernis einer amtstierärztlichen Bescheinigung ist fertiges Heimtierfutter (z. B. Trockenfutter).

(4) Die Erklärung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7300"*) gemäß Abs. 2 und die amtstierärztliche Bescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7301"*) gemäß Abs. 3 bilden bei der Ausfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage gemäß § 62 Abs. 2 ZK zur Zollanmeldung. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(5) Die Erklärung gemäß Abs. 2 und die amtstierärztliche Bescheinigung gemäß Abs. 3 auf denen die Ausfuhrabfertigung jeweils zu bestätigen ist, sind nach Einsichtnahme der Partei

zu retournieren und haben die Sendung zu begleiten. Kopien dieser Unterlagen sind der Anmeldung anzuschließen.

1.3. Warenkreis

Unter das Ausfuhrverbot fallen insbesondere die nachstehend angeführten verarbeiteten tierischen Proteine (Abschnitt 1.1.1.), **sofern** sie zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind:

KN-Code	Warenbezeichnung
0210 99 90	genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
0305 10 00	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
ex 0505 90 00	Mehl aus Geflügelabfällen; Federmehl
ex 0506 90 00	Knochenmehl
ex 0507 90 00	Huf- und Hornmehl
ex 0511 99 85	Tiermehl und Blutmehl, ungenießbar
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
ex 1517 90	Waren dieser Position, die tierische Fette oder Öle enthalten
ex 1518 00 91, ex 1518 00 95 und ex 1518 00 99	Waren dieser Positionen, die tierische Fette oder Öle enthalten
ex 1522 00 31, ex 1522 00 39, ex 1522 00 91 und ex 1522 00 99	Waren dieser Positionen, die tierische Fette oder Öle enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, sofern sie verarbeitete tierische Proteine (Abschnitt 1.1. Abs. 1) enthalten
ex 3502	Waren dieser Position, zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmt
ex 3504 00 00	Waren dieser Position, zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmt

1.4. Ausnahmen

(1) Die Verbote gemäß § 4 Abs. 1 des Tiermehl-Gesetzes gelten nicht für die Verfütterung von

- a) Fischmehl in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer, wenn die in Anhang I der [Entscheidung 2001/9/EG](#) festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- b) Gelatine von anderen Tieren als Wiederkäuern zur Umhüllung von Zusatzstoffen für Futtermittel im Sinne der [Richtlinie 70/524/EWG](#);
- c) hydrolysierten Proteinen in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer, wenn die in Anhang III der [Entscheidung 2001/9/EG](#) festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- d) Dicalciumphosphaten in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer, wenn die in Anhang II der [Entscheidung 2001/9/EG](#) festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- e) Milch und Milchprodukten sowie Eiern und Eiprodukten;
- f) zum menschlichen Verzehr geeignetem tierischem Fett in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer und als Bestandteil von Zusatzstoffzubereitungen;
- g) Tricalciumphosphaten in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer, wenn die in Anhang II der [Entscheidung 2001/9/EG](#) festgelegten Bedingungen eingehalten werden;

Als Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die abzugebende Erklärung (Abschnitt 1.2. Abs. 2) heranzuziehen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung (Abschnitt 1.2. Abs. 3) ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich.

(2) Da als verarbeitete tierische Proteine nur solche Waren gelten, die zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind (Abschnitt 1.1. Abs. 1), sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Produkte vom Geltungsbereich des Tiermehl-Gesetzes ausgenommen. Sofern sich der Verwendungszweck nicht bereits aus der Aufmachung der Ware selbst ergibt, sind als Nachweis für die Verwendung eines Produktes zum menschlichen Verzehr in erster Linie für

die Sendung ausgestellte Veterinärdokumente oder andere Begleitpapiere, allenfalls auch entsprechende Erklärungen des Versenders oder des Empfängers der Waren, heranzuziehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 1.4. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7319"* anzugeben.

1.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

2. Strafbestimmungen

(1) Die Ausfuhr (und ebenso die Einfuhr, das Inverkehrbringen und das Handeln) von verarbeiteten tierischen Proteinen, die zur Verfütterung an Nutztiere verwendet werden, entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des Tiermehl-Gesetzes ist gemäß § 8 Z 2 und 4 leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, von einer **vollzogenen** oder **versuchten** Verletzung dieser Beschränkung Kenntnis erlangen, haben sie die Gegenstände gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen (faktische Amtshandlung). Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Amtstierärztliche Bescheinigung

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export in Drittländer bestimmte verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG, ausgenommen Heimtierfuttermittel im Sinne von Kapitel 4 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG und in Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung verzeichnete verarbeitete tierische Proteine, soweit sie für Verwendungszwecke vorgesehen sind, die nicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/766/EG verboten sind

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsmitgliedstaat:

Herkunftsmitgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur der Sendung

Art des verarbeiteten tierischen Proteins oder Produkts:

Verarbeitetes tierisches Protein von:
(Spezies)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-Bezugs-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Sendung

Anschrift und Zulassungsnummer der Verarbeitungsanlage:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der Sendung

Die verarbeiteten tierischen Proteine werden versandt

von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

— Art:

— Zulassungsnummer bzw. Schiffsname:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Amtstierärztliche Bescheinigung

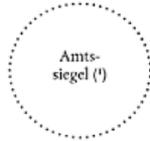
Der unterzeichnete Amtstierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis

- in einer Anlage produziert wurde, die gemäß Richtlinie 90/667/EWG zugelassen ist;
- verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG enthält und nicht an Nutztiere verfüttert werden darf, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des Amtstierarztes) (!)

.....
(Name, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten
in Großbuchstaben)

(!) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.